Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

01.03.1982 - Drucksache 10/781

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/781
01. 03. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen

Durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen ist fraglich geworden, ob in der Stadtgemeinde Bremen § 4 der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in der Fassung vom 29. Juni 1981 (Brem.GBl. S. 147) durch § 19 Abs. 6 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes gedeckt ist.

Zumindest für die Zeit ab 1. März 1982 ist daher die Änderung des § 19 Abs. 6 kurzfristig erforderlich, um sowohl für die Stadtgemeinde Bremen als auch für die freien Träger, die über § 19 Abs. 3 an diese Sätze und Zuschüsse gebunden sind, die bisherigen Beitragssätze sicherzustellen.

Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Bestimmungen des Kindergarten- und Hortgesetzes geändert werden.

Die Stellungnahmen der Finanzdeputation und der Deputation für Jugendhilfe, die den Entwurf am 5. März 1982 beraten wird, werden unverzüglich nachgereicht. Die Anhörung der freien Träger und der Elternvertretungen ist am 27. Februar 1982 erfolgt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung in erster und zweiter Lesung in der März-Sitzung der Bürgerschaft.

Gesetz zur Änderung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kindergarten- und Hortgesetz für das Land Bremen vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. § 2 — Begriff und Aufgabe des Kindergartens — wird wie folgt geändert:

   a) Im Abs. 4 werden die Worte „und schreiben sie regelmäßig fort." angefügt.

   b) Abs. 5 wird gestrichen.

2. In § 3 — Begriff und Aufgabe des Horts — wird in Abs. 4 die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 ersetzt.

3. § 5 — Besuch des Kindergartens und Horts — wird in Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Sie werden für einen weiteren Teil des Tages (Teilzeit oder ganztägig) aufgenommen, wenn ihre Familie ohne die ergänzende Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung zu gewährleisten."

4. § 6 — Bedarfsplanung — wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „alle zwei Jahre" gestrichen.

   b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

      „(3) Für Zwecke der Bedarfsplanung, für die Berechnung von Zuschüssen an freie Träger und für die Förderung von Eltern-Kind-Gruppen haben

Eltern, freie Träger und Eltern-Kind-Gruppen den Stadtgemeinden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

5. § 15 — Gesundheitsvorsorge — Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Untersuchung entfällt, wenn die Kinder im Laufe des Kindergartenjahres schulärztlich untersucht werden."

6. § 19 — Aufbringung der Betriebskosten — wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

Kostenbeteiligung der Eltern

(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind in der Einrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren bzw. Entgelte erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Einrichtungen festzusetzen sind.

(2) Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Gebühren bzw. Entgelte nicht oder nur teilweise zuzumuten (§ 81 Jugendwohlfahrtsgesetz), ist der Unterschiedsbetrag durch Leistungen der Jugendhilfe auszugleichen. Die Leistungen der Jugendhilfe und der zumutbare Anteil der Eltern werden nach Grundsätzen festgelegt, die von den Stadtgemeinden als örtliche Träger der Jugendhilfe zu erlassen sind.

(3) Zur Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte und zum Erlaß der Grundsätze sind die Träger und die Elternvertretungen gemäß § 8 Abs. 7 zu hören.

(4) Freie Träger, die Zuschüsse der Stadtgemeinden gemäß § 20 in Anspruch nehmen, haben die Grundsätze nach Abs. 2 zu beachten und ihre Entgelte nach den Gebühren bzw. Entgelten der Stadtgemeinden auszurichten.

(5) Für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sind für den halbtägigen Besuch der Kindergärten Gebühren bzw. Entgelte nicht zu erheben.

(6) Für Kinder, bei denen eine Behinderung amtsärztlich festgestellt ist, die eine Anwendung des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes rechtfertigt und die aufgrund dieser Behinderung aufgenommen werden, sind Gebühren bzw. Entgelte nicht zu erheben. Die Kosten für Verpflegung sind in voller Höhe zu zahlen.

(7) Für Kinder, die den Hort besuchen, sind die Gebühren bzw. Entgelte für den halbtägigen Besuch zu erheben. Die Kosten für Verpflegung sind in voller Höhe zu zahlen.

7. Folgender § 23a wird eingefügt:

„§ 23a

Anwendung des Sozialgesetzbuches und des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) sowie des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Einziehung von Gebühren gem. § 19 Abs. 1 ist das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz die seit dem 1. August 1981 geltenden Regelungen über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten, die für das Kind in der Einrichtung entstehen, rückwirkend aufrecht erhalten.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2

Die Einführung von umfassenden verbindlichen Rahmenkonzeptionen ist zu dem genannten Termin nicht möglich. Es werden zunächst Teilbereiche (z. B. Ausländer) bearbeitet. Zusätzliche personelle Kapazitäten können für diesen Zweck nicht bereitgestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Einführung einer Teilzeitbetreuung (von 8.00 bis ca. 14.00 Uhr) ist probeweise zum 1. August 1981 erfolgt und wird von den Eltern stark in Anspruch genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Ergänzung ist zur Rechtfertigung der Datenerhebung für die vorgeschriebene Planung und Zuschußgewährung notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die veränderte haushaltswirtschaftliche Lage der Stadtgemeinden läßt die in den Absätzen 4 bis 6 a.F. zugestandenen Befreiungen von den Beiträgen bei Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht in voller Höhe zu.

Die Stadtgemeinden werden in die Lage versetzt, Gebühren bzw. Entgelte nach den tatsächlichen Kosten der Einrichtungen festzusetzen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit, die Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Bemessung der Entgelte für die Inanspruchnahme der Einrichtungen freier Träger soll wie bisher nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die städtischen Einrichtungen gelten, erfolgen.

Die Kostenregelung für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder soll aus Gründen der Gleichbehandlung mit Kindern in der Schule erhalten werden.

Die bisher für Benachteiligte (Behinderte, Kinder im Hort) getroffenen Kostenregelungen sollen ebenfalls bestehen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz hat in § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Angelegenheiten des Rechts der Jugendhilfe aus seinem Geltungsbereich ausgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Materie im Sozialgesetzbuch, Erstes und Zehntes Buch, geregelt. Aus Kompetenzgründen konnte er jedoch landesrechtliche Jugendhilfevorschriften nicht erfassen. Eine landesrechtliche Klarstellung ist daher notwendig. Um eine gleichmäßige und gleichartige Verfahrenspraxis der Jugendämter zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Regelungen des Sozialgesetzbuches als Landesrecht zu übernehmen.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Aufgrund einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen ist fraglich geworden, ob die zur Zeit geltenden Regelungen im Einklang mit § 19 Abs. 6 BremKgHG stehen. Durch das Gesetz wird § 19 Abs. 6 BremKgHG aufgehoben. Es ist daher erforderlich, für die Stadtgemeinden eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen bis zum 31. Juli 1982 zu schaffen, die die bislang geltenden Regelungen aufrecht erhält. Eine Regelung für die Zeit vom 1. August 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Stadtgemeinden erfolgen, wenn und soweit sie vom Landesgesetzgeber dazu ermächtigt worden sind. (Vgl. § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 [Brem.GBl. S. 279].)

Druck: Anker-Druck Bremen